

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 6.) D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten der Sächsischen Eisencompagnie;

vom 22sten Februar 1843.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem der Justiz den Statuten des unter dem Namen „Sächsische Eisencompagnie“ zusammengetretenen Actienvereins die nachgesuchte Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

D e c r e t

vom Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 22sten Februar 1843.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Kostig und Jänckendorf.

Demuth.

Statuten

der Sächsischen Eisencompagnie.

11. 11.

Verjährung unerhobener Dividenden.

§ 13. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscaffe, dafern das Directorium bis dahin von einem erfolgten oder bevorstehenden Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist un- gültig. Wenn wegen verloren gegangener Dividendenscheine oder Leisten ein Mortifications-

1843.

3

verfahren stattgefunden hat (§ 15), so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präklusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenem Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaftscaffe, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

cc. cc.

Mortificationsverfahren.

§ 15. Wegen verlorener oder untergegangener Actien, Interimsscheine, Dividendenscheine oder Leisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maaße, wie dieß für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist und zwar dergestalt, daß die Actien und Interimsscheine in dieser Beziehung ganz so, wie Königlich Sächsische Staatsschuldsscheine, hingegen Dividendenscheine und Leisten ganz so, wie die Zinsscheine und Zinsleisten von Königlich Sächsischen Staatsschuldsscheinen behandelt werden. Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch h. Rescript vom 6ten October 1824 vorgeschriebene 10jährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Vereinsactien und Interimsscheine auf eine Frist von vier Jahren beschränkt sein soll.

Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präklusiverkenntnisses findet sodann die Ausfertigung neuer Documente statt.

Die § 20 genannte Gerichtsbehörde ist auch die competente Behörde für die Einleitung des Mortificationsverfahrens.

cc. cc.

N^o 7.) G e s e z,

die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betreffend;

vom 23sten Februar 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen cc. cc. cc.

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes festzusetzen Uns bewogen gefunden:

§ 1. Die Gemeinden sind, unter den § 2 aufgestellten Voraussetzungen, verbunden, zur Unterbringung und Verpflegung taubstummer Kinder in einer Taubstummenanstalt während ihrer Bildungszeit beizutragen.